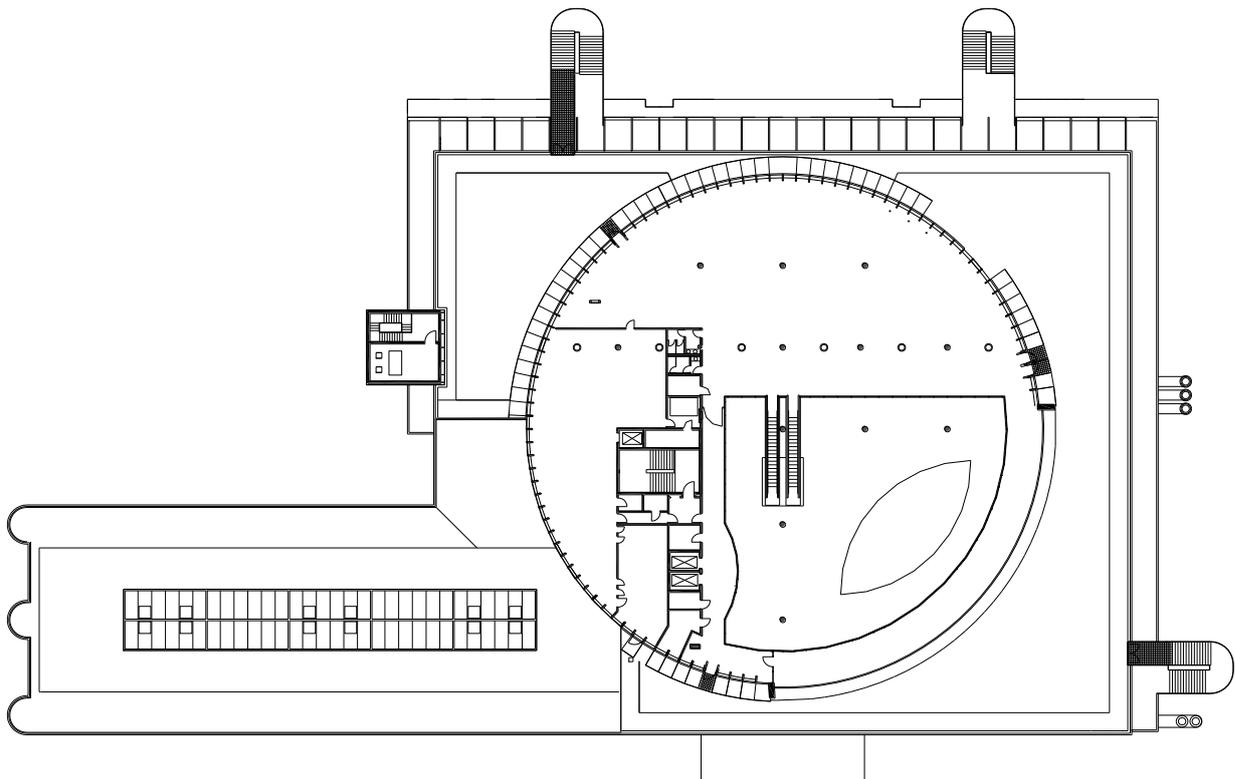


Brandschutz-Leitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen in der Station Airport

- Verbindliche Regelungen -



1 Vorwort

Die ehemalige Check-In-Halle am Bahnhof des Flughafens Düsseldorf kann zu Veranstaltungszwecken angemietet werden. Aufgrund des Sicherheitskonzeptes (36-2008-FP-MH vom 28.07.2008 und 43-2008-FP-MH vom 02.10.2008) der Flughafen Düsseldorf GmbH in Verbindung mit der Sonderbauverordnung NRW sind bei der Durchführung von Veranstaltungen brandschutztechnische Anforderungen zu berücksichtigen.

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick, welche Anforderungen zu beachten sind. Übergeordnet zu diesem Leitfaden sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Einhaltung der Bestimmungen wird in einer Abnahme ggf. in Anwesenheit der Ordnungsbehörde (Bauaufsichtsamt) geprüft.

Hinweis:

Da baurechtliche Vorschriften in die Zuständigkeit der Länder fallen und für Sonderbauten ein individuelles Brandschutzkonzept erstellt wird, können diese Anforderungen von den Anforderungen anderer Versammlungsstätten und Ausstellungshallen abweichen.

Für Rückfragen und Erläuterungen steht Ihnen die Abteilung Brandschutzmanagement der Flughafen Düsseldorf GmbH gerne zur Verfügung:

Kontakt:

Brandschutzmanagement
Infrastructure
Marc Brücher
Telefon: 0211 / 241 222 47
e-mail: marc.bruecher@dus.com

2 Allgemeines

Sofern in diesem Leitfaden keine anderweitigen Festlegungen getroffen werden, gilt die Brandschutzordnung der Flughafen Düsseldorf GmbH.

Die Planung einer Veranstaltung bzw. Ausstellung ist mit der Abteilung "Brandschutzmanagement" der Flughafen Düsseldorf GmbH zwecks Prüfung und Freigabe abzustimmen. Für die Beurteilung sind eine Beschreibung der Veranstaltung einschließlich der erwarteten Personenzahlen sowie ein Aufbauplan erforderlich. Der Aufbau ist in den zur Verfügung gestellten Bestuhlungsplänen mit Darstellung der Rettungswege einzutragen. Für die notwendigen Informationen steht ein Formblatt "*Bereitzustellende Informationen für die Bewertung von Veranstaltung im Flughafenbahnhof*" zur Verfügung.

Bei erheblichen Abweichungen von den genehmigten Bestuhlungsplänen ist eine gesonderte baurechtliche Genehmigung bei der Bauaufsicht der Stadt Düsseldorf einzuholen bzw. erforderlich. In diesem Fall muss die Planung spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.

Der Aufbau der Einrichtungsgegenstände hat gemäß den genehmigten Planunterlagen zu erfolgen. Notausgänge dürfen weder versperrt noch eingeeengt werden.

Sicherheitsrelevante Einrichtungen einschließlich deren Beschilderung dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

3 Feuerwehrlflächen

Sämtliche Zufahrten und Zugänge, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie der Bereich vor Notausgängen und Sicherheitseinrichtungen (Löschwassereinspeisungen, Hydranten, Bedientableaus) sind jederzeit frei zu halten. Es dürfen ausschließlich die zugewiesenen Stellflächen und Lieferzonen genutzt werden.

4 Anforderungen an Einrichtungen, Standbau- und Dekorationsmaterialien

Bereiche vor Notausgängen und Sicherheitseinrichtungen (Wandhydranten, Feuerlöschern, Nachströmöffnungen) sind jederzeit frei zu halten. Ein wesentlicher Bestandteil des Brandschutzkonzeptes ist die Minimierung von Brandlasten. Brennbare Materialien müssen ausreichend Abstand zu möglichen Zündquellen wie heißen Oberflächen o.ä. einhalten, dass keine Entzündung erfolgen kann.

4.1 Tragende Teile großer Standbauten, Bühnen

Tragende Teile großer Standbauten / Bühnen / großen Barthecken wie Traversen, Stützen oder sonstige Rahmenkonstruktionen sind aus nichtbrennbaren Materialien (Baustoffklasse A nach DIN 4102 oder A1, A2 mit den Zusatzanforderungen s1, d0 oder s1, d1 nach EN 13501) herzustellen.

Statisch relevante Punkte werden gesondert geprüft.

4.2 Einrichtungsgegenstände

Folgende Einrichtungsgegenstände müssen mindestens der Baustoffklasse B1 (schwerentflammbar nach DIN 4102) entsprechen:

- Standbaumaterialien (z. B.: Holzbauplatten, PVC-Hartschaumplatten, Polycarbonatplatten, etc.),
- Tische mit einem Gewicht von mehr als 20 kg (z. B.: Hightables, massive Lohntische),
- Textilien und Dekorationsmaterialien (z. B.: Vorhänge, Girlanden, Fahnen),
- Künstliche Pflanzen (z.B.: Tannenbäume, Hängepflanzen),

Der Baustoffklasse B1 entsprechen alternativ die Einstufungen A2, B oder C nach der EN 13501.

Die Verwendung von leichtentflammbaren Baustoffen (B3 nach Din 4102) ist **nicht** zulässig. Hierzu zählen u.a. Bambus, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien.

Sollten Pflanzen jeglicher Art vorgesehen werden, so müssen diese natürlich und in einem frischen Zustand sein. Die Aufbewahrung erfolgt in einem mit Wasser gefüllten Behälter (frisch gewässert).

Hinweis:

Von diesen Anforderungen kann im Rahmen der Veranstaltungen abgewichen werden, unter Berücksichtigung der anwesenden Brandsicherheitswache der Flughafen GmbH.

Je nach Gefahrenpotential ist eine Genehmigung bei der Bauaufsicht der Stadt Düsseldorf einzuholen.

Hier gilt als Mindestmaß die Anforderung normalentflammbar (B2 nach DIN 4102) sowie der Grundsatz der Brandlastminimierung.

Eine Brandsicherheitswache ist während der gesamten Veranstaltung anwesend. Während der Auf- und Abbauphase ist eine Securitykraft vor Ort.

4.3 Kleinmöbel / Kleingegenstände

Keine Anforderungen werden an Kleinstgegenstände sowie Kleinmöbel gestellt. Als Kleinmöbel gelten z.B. Tische und Stühle. Hier gelten als grober Richtwert die 20 kg-Regelung. Die Einstufung als "Kleinmöbel" erfolgt durch das Brandschutzmanagement.

4.4 Polstermöbel

Polstermöbel und mit Textilien ausgestattete Möbel müssen die Kriterien nach DIN EN 1021 Teil 1 und 2 (Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln) erfüllen. Ausnahmen sind lediglich nach 4.3 möglich. Von diesen Anforderungen kann – unter Berücksichtigung der anwesenden Brandsicherheitswache - abgewichen werden. Je nach Gefahrenpotential ist eine Genehmigung bei der Bauaufsicht der Stadt Düsseldorf einzuholen. Eine Bewertung erfolgt durch das Brandschutzmanagement.

4.5 Bodenbeläge

Bodenbeläge / Teppiche müssen mindestens der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102, Teil 1 entsprechen und gemäß den ABP / ABZ verarbeitet werden. Im System der europäischen Normung (vgl. Tabelle 2) ist die Klassifizierung B_{fl} mit der Zusatzanforderung -s1 oder C_{fl} mit der Zusatzanforderung -s1 zur Rauchentwicklung nachzuweisen.

4.6 Präsentationseinrichtungen, Counter

Präsentationseinrichtungen – Roll-Ups, Pop-Up Displays, Digitalprints – sowie Counter müssen ebenfalls die Anforderungen B1 nach DIN 4102 (schwerentflammbar) erfüllen.

Ausnahmen hiervon sind in der Anlage 1 (Hinweise zu Materialauswahl) dargestellt.

4.7 Messestandsysteme

Messestandsysteme zur Abtrennung einzelner Standflächen aber auch zur Verwendung als Präsentationsflächen müssen mind. schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102) sein.

In Einzelfällen können normalentflammbare System verwendet werden, sofern eine Brandsicherheitswache anwesend ist. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotential (z.B.: bei der Durchführung einer Messe) ist zusätzlich eine Genehmigung bei der Bauaufsicht der Stadt Düsseldorf zu stellen.

4.8 Standüberdachungen

Um den Sprinklerschutz sowie die Entrauchung nicht zu beeinträchtigen, sind alle Stände und Einbauten nach oben offen zu errichten. Eine Standüberdachung ist nicht zulässig.

4.9 Bekleben der Brandschutzverglasung

Bei der Verglasung im Eingangsbereich sowie bei den Brandschutztüren mit Glaseinsatz handelt es sich um Brandschutzverglasung. Die Verglasung darf mit einer selbstklebenden oder haftenden Folie versehen werden, wenn die Folie aus PVC (Polyvinylchlorid) oder PET (Polyethylenterephthalat) besteht und eine Dicke von 50 – 250 µm aufweist.

Nach Veranstaltungsende ist die Folie wieder durch den Veranstalter zu entfernen.

4.10 Nachweise

Die Materialeigenschaften sind durch Vorlage der entsprechenden Prüfzeugnisse nach DIN 4102 oder EN 13501 nachzuweisen. Anderweitige Prüfverfahren können auf Anfrage akzeptiert werden, sofern das angewendete Prüfverfahren und die Ergebnisse der Prüfungen nachvollziehbar und vergleichbar sind.

Die geplanten Materialien / Einrichtungsgegenstände sowie die entsprechenden Bescheinigungen der verwendeten Materialien sind der Abteilung Brandschutzmanagement der Flughafen Düsseldorf GmbH bis spätestens 7 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Hierzu ist der Antrag auf Genehmigung Materialien für Veranstaltungen im Fernbahnhof zu verwenden (siehe Anlage 2). Für verspätet eingereichte Dokumente besteht kein Anspruch auf Prüfung.

4.11 Aufbau

Die Bestuhlung und das Aufstellen von Einrichtungsgegenständen sind nur entsprechend den genehmigten Plänen erlaubt. Eine Einengung der Laufwege und Versperrung der Notausgänge ist grundsätzlich nicht zulässig.

Weiterhin dürfen sicherheitsrelevante Einrichtungen einschließlich deren Beschilderungen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

Während der Aufbauphase ist bzw. muss eine Securitykraft vor Ort anwesend sein.

5 Ausstellungsdurchführung / Veranstaltungsablauf

Die Verwendung oder Bevorratung brennbarer Flüssigkeiten und Gase, brandfördernder Stoffe, pyrotechnischer Erzeugnisse oder sonstiger feuergefährlicher Güter ist ebenso verboten, wie deren Ausstellung oder Verkauf.

Jegliche Darbietung unter Anwendung offenen Feuers hat zu unterbleiben. Die Verwendung von Kerzen, Wunderkerzen oder anderen Gegenständen, bei denen betriebsmäßig Stoffe entflammt werden, ist untersagt.

Die Erhitzung oder Warmhaltung von Speisen muss ausschließlich mit elektrischen Geräten erfolgen. Die Geräte müssen über eine gültige DGUV V3-Prüfung (ehem. BGV A3-Prüfung) verfügen.

Die Geräte müssen auf einer nichtbrennbaren Unterlage aufgestellt werden (z.B.: Glas-, Metallplatte oder Steinzeugfliese).

Werden Prospekte, Zeitschriften oder ähnliche Erzeugnisse bevorratet, so sind diese täglich nach Veranstaltungsende in einem geeigneten Lagerraum unterzubringen. Am Stand selbst darf jeweils nur die für den laufenden Tag erforderliche Menge vorhanden sein.

5.1 Raucherbereiche / Rauchverbot

Das Rauchen ist schon allein zur Vermeidung von Fehlalarmen der Brandmeldeanlage nur in ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Die Raucherbereiche sind bei der Planung anzugeben und mit der Abteilung Brandschutzmanagement abzustimmen. Bei der Einrichtung von Raucherbereichen ist eine Aufstellung ausreichender nichtbrennbarer Aschenbecher erforderlich. Die Entleerung der Aschenbecher muss in nichtbrennbaren Behälter mit Deckel erfolgen.

Auf der Besucherterrasse gilt generell das Rauchverbot. Ausnahme hiervon sind definierte Raucherbereiche.

6 Elektrische Geräte und Installationen

Bei Installation und Betrieb elektrischer Einrichtungen an temporären Einbauten ist Folgendes zu beachten:

Die Geräte müssen den gültigen VDE-Vorschriften entsprechen und mit dem CE-Kennzeichen versehen sein. Installationen müssen nach VDE-Vorschriften ausgeführt werden.

Die Spannungsversorgung elektrischer Geräte muss unverzüglich unterbrochen werden können. Dies kann entweder durch einen frei sichtbaren Netzstecker (Abstand zum Standbau oder anderen Einrichtungen ca. 50 cm) oder durch einen Not-Aus-Schalter gewährleistet werden.

Ist eine Wärmeentwicklung durch elektrische Geräte zu befürchten, so müssen diese einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Stoffen und zur Wand einhalten.

Werden beispielsweise Lithium-Ionen-Akkus geladen, so dürfen diese nicht unbeaufsichtigt sein.

Werden Mehrfachsteckdosen verwendet, dürfen diese nicht hintereinander geschaltet werden. Mehrfachsteckdosen mit integriertem Stecker dürfen nicht verwendet werden (DIN VDE 0100-718, Ziffer 718.55.3).

7 Feuerlöscher

Im Gebäude ist eine Grundausstattung an Feuerlöschern und Wandhydranten vorhanden. Von der Abteilung Brandschutzmanagement oder der Flughafenfeuerwehr kann aufgrund der eingebrachten Einrichtungen, Ausstellungsgegenstände oder technischen Anlagen verlangt werden, dass zusätzliche Feuerlöscher vorgehalten werden.

Die zusätzlichen Geräte sind vom Veranstalter zu stellen.

Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Feuerlöscher verwendet werden.

8 Ausstellen von Kraftfahrzeugen

Für die Aufstellung von Kraftfahrzeugen innerhalb des Gebäudes sind die Maßnahmen des *“Leitfadens für die Ausstellung von Kraftfahrzeugen in Gebäuden der Flughafen Düsseldorf GmbH“* zu beachten.

Dies umfasst insbesondere:

- Werden Fahrzeuge länger als vier Wochen ausgestellt, dürfen sie entweder überhaupt keinen Kraftstofftank besitzen oder in dem verbauten Tank darf noch nie Kraftstoff enthalten gewesen sein (in der Regel nur bei speziellen Ausstellungsfahrzeugen möglich). Der erforderliche Ausbau des Kraftstofftanks ist vom Aussteller zu veranlassen und muss grundsätzlich durch eine Fachwerkstatt ausgeführt werden. Bei Ausbau des Tanks sind alle Zu- und Fortleitungen zu entleeren und abzudichten.
- Bei einer Ausstellungsdauer bis zu vier Wochen muss der Kraftstofftank des Ausstellungsfahrzeugs weitestgehend entleert werden. Als Restmenge dürfen maximal 5 Liter enthalten bleiben. Der Tank ist anschließend mit Kohlenstoffdioxid (CO₂) zu beaufschlagen und zu verschließen. Der Tankdeckel ist mit einem Klebesiegel zu versehen, um ein unbefugtes Nachtanken zu unterbinden. Nach der CO₂ Beaufschlagung darf der Motor nicht mehr gestartet werden.

Brandschutzleitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen in der Station Airport

- Die Entleerung des Tanks und die CO₂-Beaufschlagung sind vom Aussteller zu veranlassen und die Arbeiten entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der FDG vorzulegen. Die Entleerung des Tanks darf nur in dafür geeigneten Werkstätten oder auf geeigneten Freiflächen stattfinden. Die Anforderungen des Explosionsschutzes sind zu beachten.
- Während der Ausstellung muss der Tank gegen unbefugten Zugriff geschützt sein. Hierzu muss der Tank entweder verschlossen sein oder es muss eine personelle Betreuung des Kraftfahrzeuges gewährleistet sein.
- Das KFZ darf nicht aus eigener Kraft bis zum Ausstellungsstandort gefahren werden. Sofern die Fahrzeugbeleuchtung mit Hilfe von Netzgeräten betrieben wird, muss gewährleistet sein, dass die Anlage unverzüglich stromlos geschaltet werden kann (keine Verwendung von Akkus etc.). Bei offenen Fahrzeugen ist im Einzelfall zu prüfen, ob zusätzlich Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
- Die Kraftfahrzeugbatterien sind grundsätzlich abzuklemmen und zu demontieren. Die Batterien können mit isolierten Polen an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Andernfalls ist die Batterie durch den Aussteller aus dem Gebäude zu entfernen.
- Bei der Ausstellung von Elektrofahrzeugen müssen sowohl die Antriebsbatterie als auch die Batterien für das Bordnetz demontiert sein. Sofern das Fahrzeug über einen Range Extender (Verbrennungsmotor) verfügt sind zusätzlich die vorab benannten Anforderungen zu beachten.
- Hybridfahrzeuge sind sowohl mit einem Elektromotor als auch mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet. Demnach sind die Anforderungen sowohl für die Verbrennungsmotoren als auch für die Elektrofahrzeuge zu beachten.
- Abweichungen werden im Einzelfall von der Abteilung Brandschutzmanagement und der Flughafenfeuerwehr festgelegt.

9 Brandsicherheitswache / Sanitätsdienst / Security

Für die Durchführung der Veranstaltung kann abhängig vom Gefährdungspotential eine Brandsicherheitswache erforderlich werden, wenn z.B.: automatische Brandmelder abgeschaltet werden müssen und / oder Einrichtungsgegenstände usw. nicht den Anforderungen im Abschnitt 4 entsprechen. Das benötigte Personal wird durch die Flughafenfeuerwehr - auf Rechnung des Veranstalters - gestellt.

Ein Sanitätsdienst kann auf Kundenwunsch zusätzlich gebucht werden, sofern dieser seitens der Abteilung Brandschutzmanagement nicht zusätzlich festgelegt wird.

Die Notwendigkeit der Brandsicherheitswache / Sanitätsdienst wird durch Abteilung Brandschutzmanagement in Abstimmung mit der Flughafenfeuerwehr festgelegt.

Während der Aufbauphase ist bzw. muss eine Securitykraft vor Ort anwesend sein.

Das eingesetzte Personal muss in das Verhalten im Brand- und Gefahrenfall unterwiesen sein. Dabei müssen insbesondere die Flucht- und Rettungswege mit Lage der Sammelplätze, die Feuerlöscheinrichtungen und die Brandmeldeeinrichtungen bekannt sein.

10 Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarman

Die Auslösung eines Feueralarmes hat sowohl das Ausrücken der Feuerwehr als auch automatische Reaktionen im Flughafenbahnhof (z. B. Einschalten der Entrauchungsventilatoren, Öffnen von Zuluftfenstern und Notausgangstüren etc.) zur Folge. Eine Fehlauslösung oder ein Täuschungsalarm von Brandmeldern ist zwingend auszuschließen.

Ist eine Fehlauslösung oder ein Täuschungsalarm von Brandmeldern nicht auszuschließen, so können die betreffenden Brandmelder temporär abgeschaltet werden.

Als Auslöser von Fehlalarmen können u.a. folgende Faktoren möglich sein:

- Showeffekte mit Nebel, Hazer oder ähnlichem
- Raucherbereiche in niedrigen Hallenbereichen und Räumen
- Dampfentwickelnde Arbeiten (Catering, Reinigung)
- Staubentwicklung (Reinigungsarbeiten)
- Aufbauarbeiten im Bereich der Linearmelder

Zur Abschaltung der automatischen Rauchmelder ist in der Planungsphase eine Abstimmung mit der Abteilung Brandschutzmanagement zwecks Festlegung von Kompensationsmaßnahmen (z. B.: Stellen einer Brandsicherheitswache) erforderlich.

Die Abschaltung der Rauchmelder muss spätestens 24h vorher bei der Sicherheitszentrale angemeldet sein.

Die Flughafen Düsseldorf GmbH behält sich bei Nachweis eines fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Feueralarms vor, die Kosten für den Feuerwehreinsatz dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

11 Abbruch der laufenden Veranstaltung / Gebäuderäumung

Verantwortliche für ordnungsgemäße und sicherheitsgerechte Durchführung der Veranstaltung ist der Veranstalter bzw. der beauftragte Veranstaltungsleiter.

Im Brand- oder Gefahrenfall gilt jedoch der Gefahrenabwehrplan der Flughafen Düsseldorf GmbH. Dabei kann eine sofortige Beendigung der Veranstaltung und Räumung des Gebäudes erforderlich sein. Entscheidungsträger ist hierbei der Einsatzleiter der Flughafenfeuerwehr. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals (insbesondere der Feuerwehr, Polizei und der Security) ist unverzüglich Folge zu leisten.

Anlagen:

Anlage 1: Hinweise zur Materialauswahl

Anlage 2: Antrag auf Genehmigung von Baumaterialien

Anlage 3: Veranstaltungsmerkblatt

Anlage 4: Bestätigung Unterlagen

Brandschutzleitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen in der Station Airport

– Anlage 1: Hinweise zur Materialauswahl -

Counter und Theken:

Maßgeblich für die Anforderungen an Counter und Theken ist die Größe und Ausführung. Bei einer Einstufung als Kleinmöbel ist lediglich zu beachten, dass keine leichtentflammaren Materialien verwendet werden dürfen.

Materialanforderungen:

Als Kleinmöbel gelten kleine Promotion-Counter mit einer Abmessung von max. 1,0 m x 0,6 m x 0,95 m (BxTxH). Größere Counter oder Theken müssen mindestens schwerentflammbar B1 nach DIN 4102) sein.



Brandschutzleitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen in der Station Airport

– Anlage 1: Hinweise zur Materialauswahl –

Kleine Banner-Displays:

Kleine Banner-Displays bestehen in der Regel aus einem Metallgehäuse mit aufgerolltem Banner z.B. aus bedruckter PVC-Folie. Zur Präsentation wird das Banner ausgerollt und entsprechend mit einem Ständer aufgestellt. Die maximalen Ausmaße des Banners betragen ca. 2 m x 1 m.

Materialanforderungen:

Bei der Verwendung von maximal zwei dieser Displays je Promotion-Standort bestehen unter Berücksichtigung der geringen Brandlast keine Anforderungen an das Material.

Bei Verwendung von mehr als zwei Displays müssen die Materialien mindestens schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102) sein. Die Nachweispflicht beschränkt sich dabei zumeist auf das Material des Banners, da das Gehäuse zumeist aus Metall besteht und damit automatisch als nichtbrennbar eingestuft wird.



Brandschutzleitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen in der Station Airport

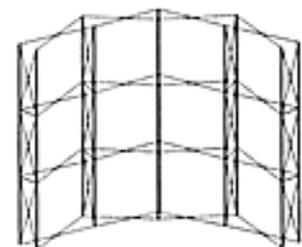
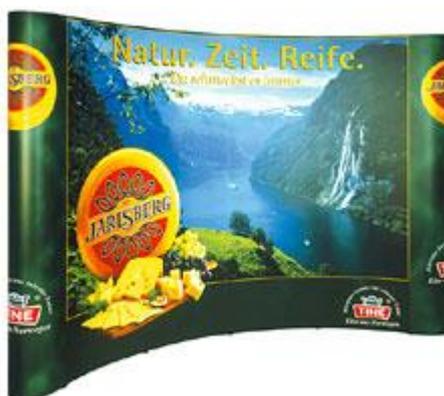
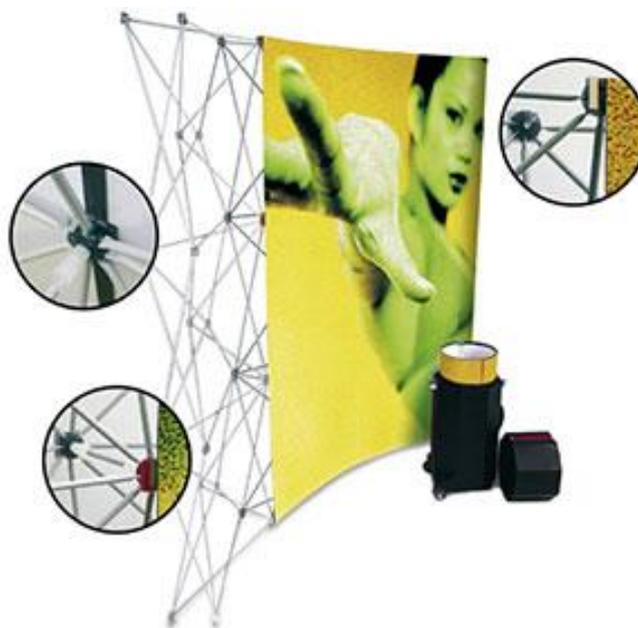
– Anlage 1: Hinweise zur Materialauswahl –

Pop-up-displays:

Die Pop-Up-displays bestehen aus einem zusammenfaltbarem Gestell, an dem ein Digitaldruck befestigt wird. Der Digitaldruck kann dabei aus einem Stoff bestehen, der bereits am Grundgestell vormontiert ist oder z.B.: aus PVC-Paneelen, die bei der Aufstellung an dem Grundgestell befestigt wird. Die Ausmaße liegen in etwa bei einer Höhe von 2,25 m und einer Breite bis zu 3,2 m.

Materialanforderungen:

Die Materialien von Faltdisplays müssen die Anforderungen schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102) erfüllen. Da das Gestell zumeist aus Metallelementen besteht und damit automatisch als nichtbrennbar eingestuft wird, beschränkt sich der Nachweis auf das Material des Digitaldruckes.



Brandschutzleitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen in der Station Airport

– Anlage 1: Hinweise zur Materialauswahl –

Rahmenfaltdisplays:

Die Rahmenfaltdisplays bestehen aus einer Rahmenkonstruktion mit Tafeln (Platten) als Rahmenfüllung. Die Ausmaße liegen in etwa bei einer Höhe bis zu 2,3 m und einer Breite bis zu 3,0 m.

Materialanforderungen:

Die Materialien von Faltdisplays müssen die Anforderungen schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102) erfüllen. Da die Rahmenkonstruktion häufig aus Metallelementen wie z.B. Aluminium besteht, oder in der Menge der Brandlast gering sind, beschränkt sich der Nachweis auf das Material der Füllungen.



Brandschutzleitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen in der Station Airport

– Anlage 1: Hinweise zur Materialauswahl -

Modulare Messesysteme / Wandsysteme / Messestandsysteme:

Neben den kleineren standardmäßig verwendeten Präsentationseinrichtungen kann eine Vielzahl weiterer Systeme bis hin zum Messestand zur Anwendung kommen.

Materialanforderungen:

Die Mindestanforderung für die Promotions- / Messeeinrichtung ist auch hier das Kriterium der Schwerentflammbarkeit (B1 nach DIN 4102). Ausnahmen sind im Abschnitt 4.7 beschrieben.

Da die Rahmenkonstruktion häufig aus Metallelementen wie z.B. Aluminium besteht, beschränkt sich der Nachweis auf das Material der Füllungen.



Flammschutzmittel:

Für einige Materialien (insbesondere saugfähige Textilien) besteht die Möglichkeit, nachträglich durch das Auftragen von Flammschutzmitteln die Klassifizierung schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102) zu erfüllen. Bei der Anwendung von Flammschutzmitteln sind dabei zwingend die Vorgaben des Verwendbarkeitsnachweises zu beachten.

Brandschutzleitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen in der Station Airport

– Anlage 2: Antrag auf Genehmigung von Baumaterialien –

Veranstaltung

Art der Veranstaltung:

Standnummer:

Antragsteller:

Ansprechpartner:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Zeitraum der Aufstellung:

Für nachfolgend genannte Baumaterialien (auch Dekorationsmaterialien) wird hiermit eine Verwendungsgenehmigung beantragt:

Nr.:	Bau-/ Dekorationsmaterial	Klassifikation nach DIN 4102 oder DIN EN 13501	Zulassungsnummer des bauaufsichtlichen Prüf- zeugnisses oder Prüf- bescheids

Der Antragssteller erklärt, dass für die Veranstaltung ausschließlich die vorgenannten Materialien zur Verwendung kommen.

Der Antragssteller erklärt, dass für die Veranstaltung keine zusätzlichen Materialien vorgesehen werden.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

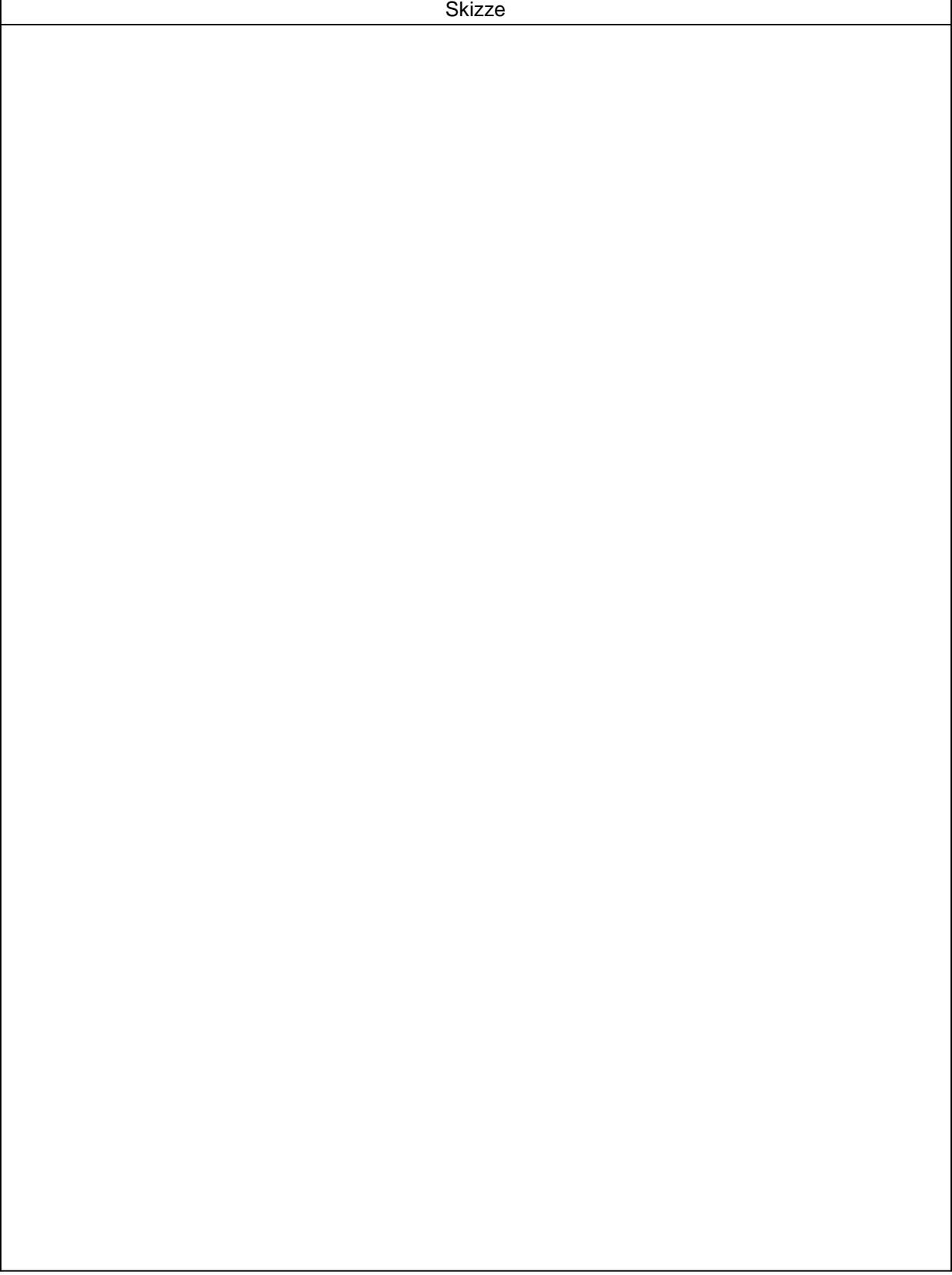
Dem Antrag sind die Verwendbarkeitsnachweise (Prüfzeugnisse, etc.) in Kopie beizufügen.

Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn an den Veranstalter.

Brandschutzleitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen in der Station Airport

– Anlage 2: Antrag auf Genehmigung von Baumaterialien -

Skizze



Verhalten im Gefahrenfall

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst:

- über das interne Telefonnetz: ☎ 112
- über Mobiltelefon oder von außerhalb: ☎ 0211-421-112

Machen sie sich vor Veranstaltungsbeginn mit den Örtlichkeiten vertraut:

- Wo finde ich Feuerlöscher und Telefon ?
- Wo ist der nächstgelegene Fluchtweg ?
- Wo liegt der nächstgelegene Sammelplatz ?



Verhalten im Brandfall:

Bei der Wahrnehmung von Rauch, Flammen oder Brandgeruch

- **Bewahren sie Ruhe !!!**
- Notruf: Wo? / Was brennt? / Personen in Gefahr? / Wer meldet? / Warten auf Rückfragen !
Das Gespräch beendet die Feuerwehr, nicht sie !
- Bei Bränden in Elektrogeräten ziehen sie den Netzstecker !
- Bei Entstehungsbränden unternehmen sie Löschversuche mit Feuerlöschern oder Wandhydranten.
- Verlassen sie den Bereich und warnen sie andere Personen .
- Weisen sie die Feuerwehr am Gebäudeeingang ein.



Verhalten bei Notfällen:

- Notruf: Wo? / Wie viele Verletzte? / Welche Verletzungen? / Wer meldet? / Warten auf Rückfragen ! Das Gespräch beendet die Feuerwehr, nicht sie !
- Leisten sie Erste Hilfe.
- Sorgen sie für die Einweisung des Rettungsdienstes am Gebäudeeingang.



Verhalten beim Ertönen von Alarmsignal oder Räumungsdurchsage:

- Stellen sie alle Tätigkeiten unverzüglich ein.
- Verlassen sie den Bereich über die gekennzeichneten Fluchtwege und suchen sie den nächsten Sammelplatz auf.
- Benutzen sie keine Aufzüge.
- Leisten sie den Anweisungen des Sicherheitspersonals und des Sammelplatzleiters unbedingt Folge.



Brandschutzleitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen in der Station Airport

– Anlage 4: Bestätigung der Dokumente und Auflagen -

Veranstaltung	
Bezeichnung:	
Stand:	
Veranstalter:	
Name:	Vorname:
Firma:	
Telefon:	

Hiermit bestätige ich, dass ich das „Merkblatt für die Durchführung von Veranstaltungen in der Station Airport (Anlage 3)“ der Flughafen Düsseldorf GmbH zur Kenntnis genommen habe.

Das Merkblatt steht dem Standpersonal vor Ort während der Veranstaltung zur Verfügung.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die verwendeten Mehrfachsteckdosen nicht hintereinander geschaltet sind.

Die Dokumente

- Brandschutz-Leitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen in der Station Airport
 - Antrag auf Genehmigung von Baumaterialien
 - Merkblatt für die Durchführung von Veranstaltungen in der Station Airport
- habe ich erhalten und das Antragsformular bearbeitet.

Das ausgefüllte Dokument senden Sie bitte bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn an den Veranstalter

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------